

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die außerordentliche
Generalsynode von 1892

[urn:nbn:de:bsz:31-323513](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323513)

2

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
außerordentliche Generalsynode von 1892.

Gesetz-Entwurf.

Die Abänderung der Geschäftsordnung für die Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Nach § 8 der Geschäftsordnung für die Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden vom 9. Mai 1867 ist folgender Zusatzparagraph einzufügen:

§ 8a.

Wenn durch die in § 61a der Kirchenverfassung vorgeschriebene Minderung der geistlichen Abgeordneten zur Bildung der für allgemeine Kirchensteuern bestimmten Vertretung der Präsident, der Vizepräsident oder einer der Schriftführer ausscheidet, so ist für diese Vertretung an Stelle des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl nach Maßgabe des § 8 der Geschäftsordnung vorzunehmen.

Artikel 2.

In § 11 Absatz 2 der Geschäftsordnung ist hinter dem Worte „Oberkirchenrats“ einzufügen: „sowie für die Bevollmächtigten der Großherzoglichen Staatsregierung“.

Artikel 3.

§ 12 der Geschäftsordnung erhält folgenden Zusatz:

Wenn es sich um Beschlüsse in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, handelt, ist erfordert, daß mehr als zwei Drittel der Mitglieder der Generalsynode erschienen sind.

Artikel 4.

In § 19 Absatz 1 der Geschäftsordnung ist hinter dem Worte „Oberkirchenrats“ einzufügen: „und die Bevollmächtigten der Großherzoglichen Staatsregierung“.

Artikel 5.

In § 23 der Geschäftsordnung ist hinter dem Worte „Kirchenregierung“ einzufügen: „sowie die Bevollmächtigten der Großherzoglichen Staatsregierung“.

Artikel 6.

§ 26 der Geschäftsordnung erhält folgenden Zusatz:

Wenn es sich um Beschlüsse in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, handelt, ist erfordert, daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

Gegeben zc.

Begründung.

In Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, ist ausgesprochen:

„Über die Geschäftsordnung dieser Vertretung (der Kirchengenossen) sind kirchliche Satzungen zu erlassen, welche der Staatsgenehmigung bedürfen.“

Als Vertretung der Kirchengenossen im Sinne des angeführten Gesetzes erscheint für die evangelische Kirche des Landes die Generalsynode derselben. Für diese wurde unterm 9. Mai 1867 als kirchliches Gesetz eine Geschäftsordnung erlassen, für welche die Staatsgenehmigung nicht nachgesucht wurde, weil solche nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung nicht erforderlich war.

Um der nunmehrigen gesetzlichen Vorschrift zu genügen, sind an der bis dahin in Geltung gewesenen Geschäftsordnung einige Veränderungen vorzunehmen und zwar gemäß § 85 der Kirchenverfassung im Wege der kirchlichen Gesetzgebung, ehe die Staatsgenehmigung in Antrag gebracht werden kann.

Dieser Aufgabe soll die vorstehende Gesetzesvorlage entsprechen.

Durch § 61 a der Kirchenverfassung ist angeordnet, daß und wie die bei Steuerbeschlüssen vorgeschriebene Minderung der Geistlichen auf ein Fünftel vor sich gehen soll. Eine Folge dieser Minderung kann sein, daß ein für die Gesamtsynode ins Präsidium oder Schriftführeramt Gewählter ausscheidet. Da aber auch die in ihrer Mitgliederzahl beschränkte Generalsynode als Vertretung für Steuerbeschlüsse der gleichen geschäftlichen Leitung bedarf wie die Vollsynode, so ist für den gedachten Fall durch den in Artikel 1 gemachten Vorschlag Fürsorge getroffen.

Schon in § 77 der Kirchenverfassung waren den Bevollmächtigten des Staates die gleichen Befugnisse wie den Mitgliedern des Oberkirchenrats für die synodalen Verhandlungen eingeräumt. In der bisherigen Geschäftsordnung haben diese Befugnisse keinen Ausdruck gefunden, nachdem aber dieselben in Art. 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 bezüglich der Beteiligung an den Steuerverhandlungen ausdrücklich hervorgehoben werden, so erscheint es angemessen, in Übereinstimmung mit der angeführten Bestimmung der Kirchenverfassung der staatlichen Bevollmächtigten an den betreffenden Stellen der Geschäftsordnung nunmehr zu gedenken. Dieser Absicht entsprechen die in Artikel 2, 4 und 5 des Entwurfs getroffenen Anordnungen.

In Übereinstimmung mit § 75 der Kirchenverfassung bestimmt der § 12 der bisherigen Geschäftsordnung:

„Die Synode ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.“

Nach § 10 Ziffer 2 des mehrerwähnten Staatsgesetzes ist erfordert, „daß mehr als zwei Drittel der Mitglieder persönlich erschienen sind.“

Die Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift ist in Artikel 3 des Entwurfs ausgesprochen.

In § 26 Absatz 1 der Geschäftsordnung war bisher in Übereinstimmung mit § 76 Absatz 1 der Kirchenverfassung vorgeschrieben:

„Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung in der folgenden Sitzung wiederholt. Ergiebt sich auch da wieder Stimmengleichheit, so entscheidet der Präsident.“

Dagegen verfügt Artikel 10 Ziffer 3 des Staatsgesetzes, „daß zur Gültigkeit der Steuerbeschlüsse erforderlich ist, daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat“.

Um dieser Forderung zu genügen, wird Artikel 6 des Entwurfs in Vorschlag gebracht.